



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519  
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Per E-Mail: arne.semsrott@okfn.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Interministerielle Korrespondenz zu „Lifeline“

Bezug: Ihr Antrag vom 09. Juli 2018

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1667

Berlin, 12. September 2018

Seite 1 von 5

Anlage: - 1 - (geheftet)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Mail vom 9. Juli 2018 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung sämtlicher Korrespondenz zwischen AA und BMI zum Umgang mit dem Schiff ‚Lifeline‘, das Ende Juni vor der maltesischen Küste ausharrte.

Entscheidung

1. Ihr Antrag wird abgelehnt, soweit
  - a) er die Abstimmung Deutschlands mit anderen EU-Mitgliedstaaten sowie
  - b) die Willensbildung der Bundesregierung zu dem Umgang mit der „Lifeline“ betrifft.

2. Im Übrigen wird dem Antrag stattgegeben. Insoweit sind die beantragten Dokumente beigelegt.

Begründung:

zu 1.a)

Gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Geschützt sind danach auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten, zwischen- sowie überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union (BT-Drs. 15/4493, S. 9).

Soweit Ihr Antrag im Tenor zu 1.a) abgelehnt wird, betrifft er die elektronische Korrespondenz zwischen Auswärtigem Amt (AA) und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hinsichtlich des von Malta geplanten Umgangs mit der „Lifeline“ und dessen Besatzung nach Anlandung in maltesischem Hafen sowie hinsichtlich der Abstimmung Deutschlands mit anderen EU-Mitgliedstaaten zu der Verteilung der Ende Juni 2018 von der „Lifeline“ vor Libyen aufgenommenen Flüchtlingen.

Die Vertraulichkeit der Kommunikationsinhalte war für alle Seiten zwingende Voraussetzung des Abstimmungsprozesses.

Die vollständige Herausgabe der Ihren IFG-Antrag betreffenden elektronischen Korrespondenz würde gegen den Willen und die Interessen der anderen am Abstimmungsprozess teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten verstoßen. Diese sind zentrale Partner Deutschlands in der Flüchtlings- und Migrationspolitik. Im Falle einer Herausgabe müsste damit gerechnet werden, dass die künftige Zusammenarbeit mit diesen Staaten wesentlich erschwert und beeinträchtigt würde. Darüber hinaus würde ein solcher Verstoß auch die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten im Übrigen gefährden.

Dies würde sich zugleich auch auf die Zusammenarbeit und das Vertrauensverhältnis mit anderen Staaten negativ auswirken. Es würde der unzutreffende Eindruck entstehen, dass man sich auf Vertraulichkeitszusagen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr verlassen könne.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten ist nicht nur im Hinblick auf die Kooperation im Rat von zentraler Bedeutung. Diese ist dabei stets vom guten Willen und persönlichem Verhältnis der handelnden Vertreter abhängig. Gerade im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen auf europäischer Ebene hinsichtlich der Migrationsbewegungen wären Störungen des Verhandlungsklimas über den konkreten Ausgangsfall hinaus von nicht absehbarer negativer Wirkung und überdies geeignet, deutschen Interessen empfindlichen Schaden zuzufügen.

Die Bundesrepublik Deutschland muss mit den betreffenden EU-Mitgliedstaaten weiterhin eng und vertrauensvoll in allen Politikbereichen zusammenarbeiten – auch im Bereich der Innenpolitik.

zu 1.b)

Gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Daneben ist ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen, wenn die Herausgabe den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Regierung beeinträchtigt.

Nach dem vom Bundesverfassungsgericht aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz abgeleiteten Schutz dieses Kernbereichs besteht ein selbst für das Parlament nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung, der insbesondere die Willensbildung der Regierung schützt. Darunter fallen u.a. Erörterungen im Kabinett sowie Vorbereitungen von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollziehen (BVerfG, NJW 1984, 2271, 2275). Um ein Mitregieren Dritter bei noch ausstehenden Entscheidungen der Regierung zu verhindern, erstreckt sich die Kontrollkompetenz des Parlaments daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen sind zur Wahrung eigenverantwortlicher Kompetenzausübung der Regierung geschützt. Aber auch bei abgeschlossenen Vorgängen sind Fälle möglich, die dem Einblick Außenstehender weiterhin verschlossen bleiben müssen. Denn ein Informationsanspruch könnte durch seine einengenden Vorwirkungen die Regierung in der ihr zugewiesenen selbstständigen Funktion beeinträchtigen. Schließlich gilt, dass Informationen

aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen umso schutzwürdiger sind, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen, sodass den Erörterungen im Kabinett eine besonders hohe Schutzwürdigkeit zukommt (BVerwGE 141, 122 Rn. 30).

Der nach diesen Maßstäben gewährleistete Schutz der Regierungstätigkeit muss sich auch gegenüber einfachgesetzlichen Auskunftsansprüchen Dritter nach dem IFG durchsetzen, damit er im Verhältnis der Verfassungsorgane untereinander nicht unterlaufen wird und ins Leere geht (BVerwGE 141, 122 Rn. 30). Dem Bürger ist damit der Zugang zu diesem Kernbereich erst recht verschlossen (BT-Drs. 15/4493, S. 12).

Soweit Ihr Antrag im Tenor zu 1.b) abgelehnt wird, betrifft er die elektronische Korrespondenz zwischen AA und BMI zu einer Einigung der Bundeskanzlerin mit den Ministern von AA und BMI am Rande einer Kabinettsitzung zu dem Umgang mit der „Lifeline“ und ist damit vom Informationsanspruch gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. b) IFG in Verbindung mit dem Grundsatz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung der Regierung ausgeschlossen.

Der Willensbildungsvorgang der Bundesregierung ist mit der Anlandung der „Lifeline“ in maltesischem Hafen und der Verteilung der an Bord befindlichen Flüchtlingen auf die EU-Mitgliedstaaten auch nicht abgeschlossen. Der Umgang mit der „Lifeline“ ist vielmehr Teil eines noch andauernden Abstimmungsprozesses innerhalb der Regierung im Rahmen der nationalen und europäischen Flüchtlingspolitik. Dabei geht es um den Umgang mit Konstellationen wie im Fall der „Lifeline“. Die Herausgabe dieser Informationen würde diesen für Regierungsentscheidungen verfassungsrechtlich geschützten Raum freien Austausches empfindlich stören und sich somit nachteilig auf den regierungsinternen Entscheidungsprozess zur Flüchtlingspolitik auswirken.

Ein Informationszugang zur Willensbildung der Regierung hinsichtlich des Umgangs mit der „Lifeline“ ist zudem nach § 3 Nr. 1a) IFG ausgeschlossen, denn die Herausgabe dieser Informationen ist geeignet, sich nachteilig auf außenpolitische Interessen der Bundesregierung auszuwirken. Der Umgang mit der „Lifeline“ ist neben seiner nationalen Dimension auch Teil eines europäischen Abstimmungsprozesses zwischen den EU-Mitgliedstaaten zum allgemeinen Umgang mit den über das Mittelmeer kommenden Flüchtlingen und der privaten Seenotrettung. Mit Bekanntwerden des konkreten Inhalts vertraulicher Regierungsabstimmungen zum Umgang mit der

Berlin, 12.09.2018

Seite 5 von 5

„Lifeline“ sind jedoch nicht absehbare negative Wirkungen auf den Abstimmungsprozess zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu befürchten.

Im Übrigen wird gemäß § 7 Abs. 2 IFG der beantragte Informationszugang gewährt. Die entsprechenden Dokumente sind als Anlage in Kopie beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de), oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Menz

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung

[https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des